



**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für das Internationale Elitestudienprogramm
Biological Physics
im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB)
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. November 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 und Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Internationale Elitestudienprogramm Biological Physics im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2016 (AB UBT 2016/029), geändert durch Satzung vom 20. März 2017 (AB UBT 2017/008), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 12 wird der Passus „einer Prüfung in Teilbereichen“ durch den Passus „von Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - b) Die Angabe des § 19 wird gestrichen.
 - c) Die Angaben zu den bisherigen §§ 20 bis 22 werden die Angaben zu den §§ 19 bis 21.
2. In § 1 Satz 3 wird der Passus „Biochemie und Molekulare Biologie,“ durch den Passus „der Biochemie, Biologie,“ ersetzt und das Wort „Studiengang“ wird durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird der Passus „(mit Schwerpunkt Molekular und Zellbiologie)“ gestrichen.
- bb) In Nr. 2 wird nach dem Passus „„Biochemie und Molekulare Biologie““ der Passus „oder „Molekulare Ökologie“ oder „Biodiversität und Ökologie““ eingefügt und das Wort „anderen“ wird gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „Teilprüfungen im“ durch das Wort „einen“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Die Beschreibung des Moduls „Advanced Concepts and current topics in Biological Physics“ wird um folgende Sätze ergänzt:

„Studierende, die sich für eine Teilnahme angemeldet haben, müssen sich jeweils spätestens drei Wochen vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung schriftlich bei der Dozentin oder dem Dozenten abmelden, wenn sie von der Teilnahme zurücktreten wollen. Versäumt die oder der Studierende aus zu vertretenden Gründen innerhalb des Moduls zweimal die Frist zur Abmeldung, gilt das gesamte Modul als „nicht bestanden“, sodass die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

- cc) Die Beschreibung des Moduls „Interdisciplinary Practical Course“ wird um folgende Sätze ergänzt:

„Studierende, die sich für eine Teilnahme angemeldet haben, müssen sich jeweils spätestens drei Wochen vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung schriftlich bei der Dozentin oder dem Dozenten abmelden, wenn sie von der Teilnahme zurücktreten wollen. Versäumt die oder der Studierende aus zu vertretenden Gründen innerhalb des Moduls zweimal die Frist zur Abmeldung, gilt das gesamte Modul als „nicht bestanden“, sodass die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

- dd) In der Beschreibung des Moduls „Biological Physics Retreat“ wird das Wort „drei“ durch das Wort „ein“ ersetzt und das Wort „jährlich“ wird durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.
- ee) Nach der Beschreibung des Moduls „Biological Physics Retreat“ wird folgende Modulbeschreibung eingefügt:

„- Modul „Conference Module“

Die Studierenden nehmen im Lauf des Elitestudienprogramms mindestens ein Mal aktiv an einer internationalen Tagung teil, die inhaltlich mit der Thematik von Biological Physics verbunden ist. Dabei stellen sie Planungen und Ergebnisse ihrer eigenen Forschung vor. Zusätzlich befassen sie sich intensiv mit einem der vorgestellten Themen, nehmen auf der Konferenz nach Möglichkeit Kontakt mit der Sprecherin oder dem Sprecher auf und stellen das Thema auf einem anschließenden Kurzworkshop vor.

Die Studierenden müssen an *Biological Physics Retreat* und *Conference Module* zusammen mindestens drei mal teilgenommen haben.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht entweder aus vier Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) oder aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Elitestudienprogramms; für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses wird je eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter bestellt. ²Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren von der Gruppe der am Elitestudienprogramm beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus der Universität Bayreuth aus, so scheidet es auch aus dem Prüfungsausschuss aus. ⁵Für die verbleibende Amtszeit wird ein neues Mitglied gewählt.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Ziffer „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „hochschulöffentlich“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „hochschulöffentlich“ gestrichen.
 - c) In Abs. 3 wird der Passus „jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist“ durch den Passus „spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „30minütig bis“ durch den Passus „halb- und“ ersetzt und nach dem Wort „führt“ wird der Passus „; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
 - b) In Abs. 8 wird der Passus „, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird“ gestrichen.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des § 12 wird der Passus „einer Prüfung in Teilbereichen“ durch den Passus „von Prüfungsleistungen“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird der Passus „an der Universität Bayreuth“ durch den Passus „nach § 2 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Werden Prüfungsleistungen mit der Wiederholung nicht bestanden ist das Zusatzstudium endgültig nicht bestanden.“
9. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Fachprüfungsbeauftragten“ durch den Passus „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
10. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Tage“ der Passus „vor dem Prüfungstermin von der Prüfung“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Der Rücktritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an die Prüferin oder den Prüfer.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
12. § 19 wird aufgehoben.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Ziffer „20“ durch die Ziffer „19“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch den Passus „kann auf ihren oder seinen Wunsch“ ersetzt und nach dem Wort „zugeordnet“ wird das Wort „werden“ eingefügt.

14. In der Überschrift des § 21 wird die Ziffer „21“ durch die Ziffer „20“ ersetzt.

15. In der Überschrift des § 22 wird die Ziffer „22“ durch die Ziffer „21“ ersetzt.

16. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Kopfzeile der Tabelle wird der Text in der dritten Spalte um den Passus „/Leistungsnachweis“ ergänzt.
- b) In der Modulzeile „Advanced Concepts and current topics in Biological Physics“ wird der Text in der vierten Spalte wie folgt neu gefasst:

„Wahl von mindestens fünf Veranstaltungen aus dem Angebot; jede zu 2 LP; Voraussetzung für das Ablegen der jeweiligen Prüfung ist die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung“

- c) Die Modulzeile „Biological Physics Retreat“ wird durch folgende Modulzeilen ersetzt:

| | | | |
|---|------------------------|--|--|
| „Biological Physics Retreat“ ¹ | Zusammen 3 LP 1 SWS | Bescheinigung über Teilnahme, mindestens einmalig mit benotetem Seminarvortrag, sonst unbenotet | Mindestens einmal aktive Teilnahme im Verlauf des Studienprogramms, davon mindestens einmal mit benotetem Vortrag, Summe aus <i>Retreat</i> und <i>Conference Module</i> Teilnahmen muss 3 sein |
| Conference Module ¹ | | Unbenotete Bescheinigung über Teilnahme sowie über aktive Beteiligung am anschließenden Kurzworkshop | Aktive Teilnahme im Verlauf des Studienprogramms mit anschließender Zusammenfassung eines Themas in einem Kurzworkshop. Summe aus <i>Retreat</i> und <i>Conference Module</i> Teilnahmen muss drei sein“ |

17. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3.1 wird das Wort „persönlich“ gestrichen.

bb) Nr. 3.4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Passus „am Ende“ durch den Passus „gegen Ende der Vorlesungszeit“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird der Passus „zu Beginn des Wintersemesters“ gestrichen und nach dem Wort „Vorlesungszeit“ wird der Passus „des Wintersemesters“ eingefügt.

cc) In Nr. 3.5 wird in Nr. 2 nach dem Passus „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ der Passus „(Bachelorzeugnis)“ eingefügt.

b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4.1 wird in Nr. 2 nach dem Passus „„Biochemie und Molekulare Biologie““ der Passus „oder „Molekulare Ökologie“ oder „Biodiversität und Ökologie““ eingefügt und das Wort „anderen“ wird gestrichen.

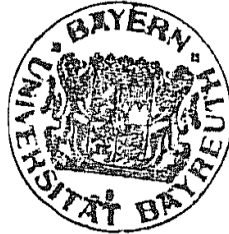
bb) In Nr. 4.2 Satz 3 wird der Passus „einer Kommission“ durch den Passus „einem Ausschuss“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 21. November 2019 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. November 2019
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. November 2019,
Az. A 4174 - I/1a.

Bayreuth, 20. November 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. November 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. November 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. November 2019.